

Vertrag

über die regelmäßige Herstellung von hochauflösenden Luftbildern
im Kreisgebiet Mettmann

Zwischen

der Stadt Erkrath,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Haan,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Heiligenhaus,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Hilden,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Langenfeld,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Monheim am Rhein,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Mettmann,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Ratingen,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Velbert,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Wülfrath,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

und dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat,

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Aufbauend auf der seit dem Jahr 1999 entwickelten Zusammenarbeit der Vertragspartner ist es Ziel dieses Vertrages, die Kooperation bei der Herstellung und Verwertung von Luftbildern mit hoher Bodenauflösung vertraglich zu fixieren. Zugleich sollen die interkommunale Zusammenarbeit der beteiligten Gebietskörperschaften im Arbeitskreis "Kommunale Geoinformationssysteme im Kreis Mettmann" durch diesen Vertrag gesichert, Bearbeitungskosten minimiert, Arbeitsabläufe optimiert und vorhandene personelle und technische Ressourcen effizient genutzt werden. Es ist Vertragsziel ab dem Jahr 2008 regelmäßig Bildflüge zu beauftragen.

§ 2 Beschreibung des Vorhabens

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch regelmäßige Befliegungen des gesamten Kreisgebietes zum Gebrauch in den Verwaltungen Luftbilder erzeugt werden sollen, aus denen Orthobilder und auswertbare Stereomodelle abgeleitet werden können. Vorgesehen sind Befliegungen im 3-jährigen Turnus, eine rechnerische Bodenauflösung von 5 cm und ein Bildmaßstab von ca. 1:3.500. Die Befliegungen finden in der überwiegend vegetationsarmen Zeit im Frühjahr statt, der Ausweichtermin ist das jeweils folgende Frühjahr.
- (2) Abweichungen von diesen Grundsätzen sind möglich und werden durch die Vertragspartner einvernehmlich geregelt.

§ 3 Arbeitskreis und Zuständigkeiten

- (1) Die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erfolgt im Arbeitskreis "Kommunale Geoinformationssysteme im Kreis Mettmann", in den jeder Vertragspartner mindestens einen Vertreter entsendet und der bei Bedarf, d.h. auf Wunsch eines Vertragspartners zusammentritt. Beschlüsse mit Bezug auf die Befliegungen, die alle Vertragspartner finanziell und organisatorisch binden, können nur einstimmig gefasst werden. Jeder Vertragspartner ist im Arbeitskreis mit einer Stimme vertreten.
- (2) Vom Arbeitskreis werden drei Vertragspartner gewählt – ein federführender und zwei unterstützende Vertragspartner
 - a) Der federführende Vertragspartner hat folgende Aufgaben:
 - Er sammelt die von den Vertragspartnern bereit zu stellenden Finanzmittel auf einem bei ihm einzurichtenden Verwahrkonto,
 - er schreibt Aufträge aus und vergibt sie,
 - er wickelt die Aufträge ab.
 - b) Die beiden unterstützenden Vertragspartner haben folgende Aufgaben:
 - Unterstützung und Beratung des federführenden Vertragspartners,
 - Mitwirkung bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses,
 - Abnahme der Gewerke.
- (3) Der federführende Vertragspartner erhält durch diesen Vertrag von den übrigen Vertragspartnern Handlungsvollmacht in Bezug auf die in § 3 Nr. 2 a) beschriebenen Aufgaben.
- (4) Kann ein Einvernehmen zwischen den drei Vertragspartnern nach Absatz 2 nicht erreicht werden, so entscheiden alle Vertragspartner in einer Sitzung des Arbeitskreises mit einfacher Mehrheit.
- (5) Für die Erstbefliegung ist der Kreis Mettmann der federführende Vertragspartner, die Städte Langenfeld und Ratingen sind die unterstützenden Vertrags-

partner. Die Regelung gilt nur für die Erstbefliegung. Für Folgebefliegungen sind gegebenenfalls neue Vertragspartner nach Abs. 2 durch den AK einvernehmlich zu bestimmen.

- (6) Für die Übernahme von Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages machen die Vertragspartner keine Verwaltungskosten geltend.

§ 4 Urheberrecht

- (1) Jeder Vertragspartner erwirbt ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an den, gemäß der jeweiligen Anlage 1-11, sein Gebiet betreffenden Orthophotos.
- (2) Jeder Vertragspartner erwirbt ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an allen sonstigen Produkten (Zwischenergebnissen) der Beauftragung.
- (3) Die Übertragung von Nutzungsrechten gemäß Absatz (1) und (2) auf Dritte bedarf der Zustimmung aller Vertragspartner. Die Zustimmung gilt als erteilt soweit zum Erhalt wirtschaftlicher Angebote eine Nutzungsrechtsübertragung auf einen Bieter im Rahmen der Vergabe nach § 3, Abs. 2 a), 2ter Spiegelstrich, erforderlich ist. Hierüber entscheidet der federführende Vertragspartner und die ihn unterstützenden einvernehmlich.

§ 5 Kosten

- (1) Die Vertragspartner tragen die Kosten des Vorhabens nach dem in Abs. 2 genannten Verteilerschlüssel. Zur Finanzierung stellen sie dem federführenden Vertragspartner binnen 3 Wochen die jeweils angeforderten Finanzmittel zur Verfügung.
- (2) Der Kreis Mettmann trägt die Hälfte aller Kosten.
Die andere Hälfte wird im Verhältnis der Fläche auf die kreisangehörigen Städte verteilt, somit trägt hiervon

Erkrath	6,60%
Haan	5,95%
Heiligenhaus	6,75%
Hilden	6,37%
Langenfeld	10,09%
Mettmann	10,45%
Monheim a. R.	5,68%
Ratingen	21,79%
Velbert	18,40%
Wülfrath	7,92%

- (3) Der federführende Vertragspartner schätzt die Höhe der Kostenanteile und teilt sie den Vertragspartnern bis zum 01.06. des Vorvorjahres der Befliegung mit.

- (4) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass auch Kosten entstehen können, ohne dass ein Bildflug Erfolg hat. Die Vertragspartner tragen diese Kosten in Höhe des auf sie entfallenden Anteiles nach Abs. 2.

§ 6 Verwertung

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt die Orthobilder zu vermarkten, für die sie gemäß §4, Abs. 1 dieses Vertrages ein uneingeschränktes Nutzungsrecht haben. Hierbei wird einheitlich die ER-Kom¹ in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung gebracht. Den Vertragspartnern steht das Entgelt für diejenigen Daten zu, die sie gemäß dieses Vertrages selbst vermarkten. Erlöse aus dem Vertrieb von gedruckten Produkten verbleiben bei der herausgebenden Gebietskörperschaft. Der Kreis Mettmann vermarktet die Daten sobald eine Stadt allein den Kunden nicht bedienen kann. Die Einnahmen stehen in diesem Falle dem Kreis Mettmann zu.
- (2) Die Vertragspartner melden zum 31.12. eines jeden Jahres die entgeltlich Vergebenen Nutzungsrechte und hieraus erzielten Einnahmen dem federführenden Vertragspartner, der eine Übersicht für die Vertragspartner des Arbeitskreises zusammenstellt.
- (3) Die Vertragspartner können zur Erfüllung eigener Aufgaben Auftragnehmern die Daten kostenfrei zur Nutzung überlassen. Die Nutzungsrechte des Auftragnehmers sind auf den vorgesehenen Zweck zu beschränken.

§ 7 Änderungen und Kündigung des Vertrages

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten durch eine an den federführenden Vertragspartner gerichtete schriftliche Erklärung kündigen. Der Vertrag kann erstmals zum 31.12.2011 gekündigt werden.
- (3) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung endet das Vertragsverhältnis auch für die übrigen Vertragspartner. Die verbleibenden Vertragspartner einigen sich auf die Fortgeltung des Vertrages unter an die neue Situation angepassten Bedingungen. Hierzu gehört ein geänderter Kostenverteilungsschlüssel (§ 5 Abs. 2) sowie geänderte Übersichtskarten in den Anlagen 1-11. Der federführende Vertragspartner wird versuchen eine entsprechende Abstimmung und Vertragsanpassung herbei zu führen.

¹ Einheitliche Richtlinie für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom) in der jeweils gültigen Fassung

§ 9 Schlussbestimmungen

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem gesamten Zusammenhang und dem gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

Stadt Erkrath,
der Bürgermeister

Stadt Haan,
der Bürgermeister

Stadt Heiligenhaus,
der Bürgermeister

Stadt Hilden,
der Bürgermeister

Stadt Langenfeld,
der Bürgermeister

Stadt Monheim am Rhein,
der Bürgermeister

Stadt Mettmann,
der Bürgermeister

Stadt Ratingen,
der Bürgermeister

Stadt Velbert,
der Bürgermeister

Stadt Wülfrath,
die Bürgermeisterin

Kreis Mettmann,
der Landrat

